

Kapitel 11. Auswertung in der Dimension „Prozessuale Chancengleichheit“

In diesem Kapitel soll darauf eingegangen werden, inwieweit die Gutachten nach § 109 SGG in der Praxis einen Beitrag zur prozessualen Chancengleichheit leisten. Im rechtsdogmatischen Teil der Arbeit wurde prozessuale Chancengleichheit konkretisiert als die verfassungsrechtlich verbürgte Gleichwertigkeit der prozessualen Stellung der Parteien vor Gericht im Sinne ausgewogener Einflussnahmekancen auf Verlauf und Ausgang des Verfahrens.⁸⁰⁵ Im vorangegangenen Kapitel 10 wurde bereits festgestellt, dass Gutachten nach § 109 SGG je nach dem, wie sie inhaltlich ausfallen, in einem erheblichen Anteil der Verfahren sowohl auf die Beendigungsart als auch auf den Klagerfolg Einfluss nehmen können. Das bedeutet, dass sie die Einflussnahmekancen der Klagepartei jedenfalls objektiv verbessern und schon deshalb als Beitrag zur prozessualen Chancengleichheit wirken. Nachfolgend soll näher beleuchtet werden, wie groß die Einflussnahmemöglichkeiten der Klagepartei im Verhältnis zu den Sozialleistungsträgern sind (A.) und wie die Klägerinnen und Kläger subjektiv ihre eigene Rolle im Prozess einschätzen (B.).

A. Verhältnis der Einflussnahmemöglichkeiten der Parteien

I. Numerisches Verhältnis der von den Parteien veranlassten medizinischen Gutachten

Wie oben bereits dargestellt, lagen in den untersuchten Verfahren im Mittel je Verfahren 1,28 Gutachten Sozialleistungsträgers aus dem Verwaltungsverfahren vor. Im gerichtlichen Verfahren reichten die Sozialleistungsträger nach den Angaben der Richterinnen und Richter durchschnittlich 1,14 medizinische Stellungnahmen ein.⁸⁰⁶ Demgegenüber wurden in den untersuchten Verfahren im Mittel je Verfahren 0,57 Gutachten nach § 109 SGG eingeholt. Damit ergibt sich über alle Verfahren hinweg ein Verhältnis von 4,27 medizinischen Gutachten oder Stellungnahmen des Sozialleistungsträgers, die einem Gutachten nach § 109 SGG gegenüberstehen. Betrachtet man nur die „echten“ Gutachten des Sozialleistungsträgers aus dem Verwaltungsverfahren, liegt das Verhältnis im Mittel immer noch bei 1 : 2,27. Vergleicht man nun die Verfahren mit und ohne Gutachten nach § 109 SGG miteinander, so zeigt sich, dass sich das Gutachtenverhältnis für die Klagepartei deutlich verbessert, wenn sie ein Gutachten nach § 109 SGG veranlasst: Während sonst das Verhältnis aus der Sicht der Klagepartei 0 : 1,28 be-

805 Vgl. oben, Kapitel 4.

806 Vgl. oben, Kapitel 9, C. I.

trägt,⁸⁰⁷ nähern sich die Gutachtenzahlen in den „§ 109er-Verfahren“ mit einem Verhältnis von 1 : 1,15 einander stark an.⁸⁰⁸ Die *Abbildungen 5 und 6* zeigen die Zahlenverhältnisse graphisch: *Abbildung 5* bezieht auf Seiten des Sozialleistungsträgers sowohl Verwaltungsgutachten als auch medizinische Stellungnahmen aus dem gerichtlichen Verfahren ein. *Abbildung 6* beschränkt sich auf die Gegenüberstellung der „echten“ Gutachten.

Abb. 5: Zahlenverhältnis Gutachten nach § 109 SGG zu Gutachten und medizinischen Stellungnahmen des Sozialleistungsträgers:

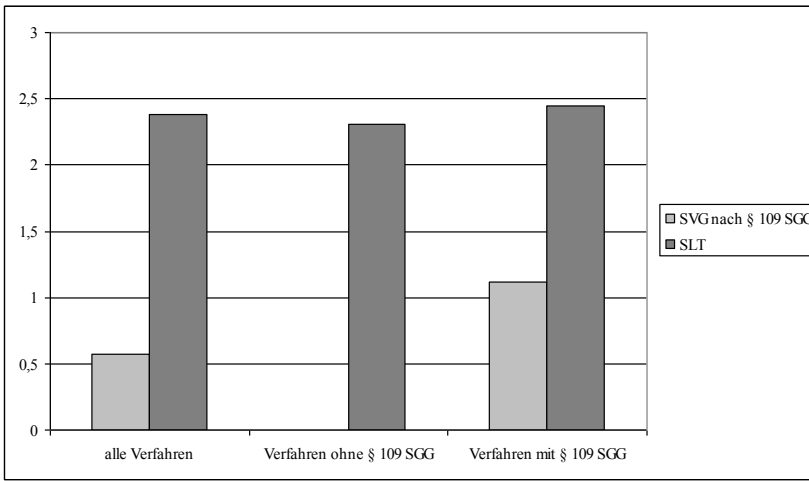
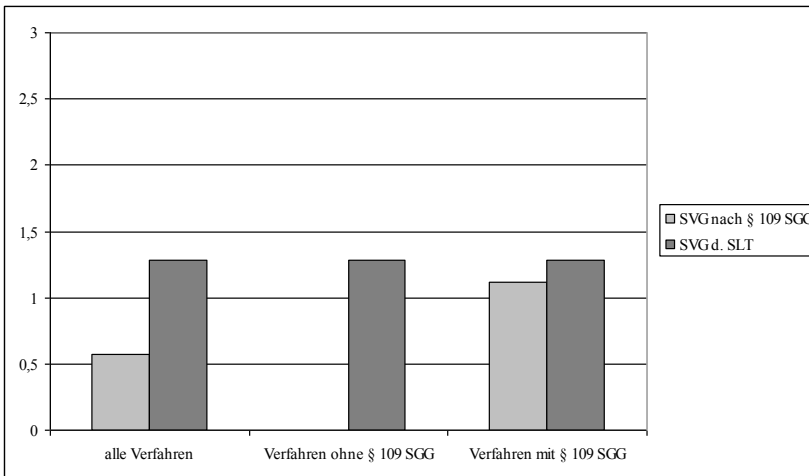


Abb. 6: Zahlenverhältnis Gutachten nach § 109 SGG zu Gutachten des Sozialleistungsträgers:



807 D.h. keinem Gutachten nach § 109 SGG standen im Mittel 1,28 Verwaltungsgutachten gegenüber.

808 D.h. einem Gutachten nach § 109 SGG standen im Mittel 1,15 Verwaltungsgutachten gegenüber.

An dieser Stelle sei nochmals auf die Vorgaben für die Stichprobenbildung hingewiesen, wonach nur solche Verfahren in das Sample gelangen konnten, in denen der Erledigung eine Beweiserhebung mit mindestens zwei medizinischen Sachverständigen-gutachten vorausgegangen war. Es ist nicht auszuschließen, dass diese Vorgabe auch Auswirkungen auf die Zahl der in den untersuchten Verfahren vorliegenden Verwaltungsgutachten bzw. medizinischen Stellungnahmen des Sozialleistungsträgers hatte, etwa weil es sich um Sachverhalte von höherer Komplexität handelte. Festzuhalten bleibt jedenfalls, dass § 109 SGG einen Beitrag dazu leistet, die quantitative Bilanz der von den Parteien veranlassten medizinischen Gutachten aus Sicht der Klagepartei zu verbessern.

II. Einschätzung der Qualität der Stellungnahmen durch die Richterinnen und Richter

In Kapitel 9 wurde bereits ausgeführt, dass bei gemeinsamer Betrachtung der Verwaltungsgutachten und medizinischen Stellungnahmen des Sozialleistungsträgers im Gerichtsverfahren der Mittelwert des Index „Bewertung der Qualität des letzten medizinischen Gutachtens / der letzten medizinischen Stellungnahme des Sozialleistungsträgers durch die Richter/innen“ 2,9058 beträgt.⁸⁰⁹ Dabei fiel auf, dass die Qualität der Verwaltungsgutachten von den Richterinnen und Richtern mit 3,2647 hoch signifikant höher bewertet wurde als die der medizinischen Stellungnahmen des Sozialleistungsträgers im Gerichtsverfahren mit 2,6719. Demgegenüber beträgt bei den von der Klägerseite nach § 109 SGG beantragten Gutachten der Mittelwert des Index „Bewertung der Qualität des Gutachtens nach § 109 SGG durch die Richter/innen“ 4,5639.⁸¹⁰ Die Abweichung des Indexmittelwerts für die nach § 109 SGG eingeholten Gutachten von den Werten der Gutachten und Stellungnahmen des Sozialleistungsträgers ist signifikant auf dem 1%-Niveau, sowohl beim Vergleich mit den Einzelwerten⁸¹¹ als auch bei deren gemeinsamer Betrachtung.⁸¹²

Es zeigt sich damit, dass das Antragsrecht nach § 109 SGG für den Antragsteller nicht allein eine quantitative Steigerung seiner Einflussnahmemöglichkeiten im Vergleich zum beklagten Sozialleistungsträger darstellt. Vielmehr bietet es der Klagepartei auch die Möglichkeit, Sachverstand in das Verfahren einzuführen, der von den Gerich-

809 Vgl. oben, Kapitel 9. C. II.

810 Vgl. oben, Kapitel 9, D. IV.

811 T-Test bei einer Stichprobe: Indexmittelwert Qualität Gutachten nach § 109 SGG (N=176): 4,5639; Testwerte: Indexmittelwert Qualität Verwaltungsgutachten: 3,2647 sowie Indexmittelwert Qualität medizinische Stellungnahmen im Prozess: 2,6719; beide Abweichungen sind signifikant auf dem 1%-Niveau.

812 T-Test bei einer Stichprobe: Indexmittelwert Qualität Gutachten nach § 109 SGG (N=176): 4,5639; Testwert: Indexmittelwert Qualität Verwaltungsgutachten / medizinische Stellungnahmen im Prozess: 2,9058; die Abweichung ist signifikant auf dem 1%-Niveau.